

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur

---

### **Antrag:**

Es wird eine Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur gemäss Entwurf Stadtrat (Beilage) erlassen.

### **Weisung:**

#### **1. Ausgangslage**

Am 20. September 2004 hat der Grosse Gemeinderat die flächendeckende Ausbreitung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) in der ganzen Stadtverwaltung auf 1. Januar 2006 beschlossen (Vorlage Nr. 2004/039). Auf den gleichen Zeitpunkt ist auch die Gesetzgebung der Stadt Winterthur an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Das betrifft im Wesentlichen die Haushaltsführung, weshalb in einem ersten Schritt der Erlass einer Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (sog. "WoV-Verordnung") an die Hand genommen wurde.

Heute wird das Finanz- und Rechnungswesen der Stadt Winterthur im Wesentlichen in folgenden kantonalen und städtischen Erlassen geregelt:

auf Stufe Kanton Zürich:

- Gesetz über das Gemeindegewesen (Gemeindegewesetz; GG) vom 6.6.1926 (LS 131.1)
- Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26.9.1984 (VGH; LS 133.1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Zürich (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 2.9.1979 (LS 611)
- Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22.1.1997 (VGB; LS 133.3)

auf Stufe Stadt Winterthur:

- Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26.11.1989 (GO)
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 4.9.1991
- Rahmenbestimmungen für die Pilotorganisationen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vom 1.9.1999

Im kantonalen Recht sind die Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens enthalten (vgl. nachstehend Ziffer 2), im städtischen Recht die Ausführungsbestimmungen dazu. So regelt die Gemeindeordnung mit Bezug auf das Finanzwesen vor allem die Finanzkompetenzen von Volk, Parlament und Stadtrat. Die übrigen Bestimmungen zur Haushaltsführung sind bis

heute in der Verordnung über den Finanzhaushalt enthalten, welche am 4.9.1991 vom Stadtrat erlassen worden ist. Die Rahmenbestimmungen für die Pilotorganisationen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vom 1.9.1999, welche ebenfalls vom Stadtrat erlassen worden sind, beziehen sich auf die Ausnahmebestimmungen für die Zeit der Pilotphase.

Mit der definitiven Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die ganze Stadtverwaltung ist die städtische Gesetzgebung an die neuen Gegebenheiten anzupassen und neu zu strukturieren.

Die neue Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung; FHV) soll entsprechend der Kompetenzordnung in der Gemeindeordnung vom Grossen Gemeinderat erlassen werden (§ 28 Abs. 1 Ziff. 6 GO). Inhaltlich regelt sie jene Fragen, bei denen der Kanton der Gemeinde einen grösseren Ermessensspielraum einräumt und wo angesichts der Bedeutung ein Gesetz im formellen Sinn auf der Stufe der Gemeinde, d.h. eine referendumsfähige Verordnung des Grossen Gemeinderates, notwendig und sinnvoll ist. Dagegen werden grundsätzlich keine Bestimmungen aus dem kantonalen Recht wiederholt, und die Regelung der Detailfragen wird an den Stadtrat delegiert. Gestützt auf die Grundsatznormen der gemeinderätlichen Verordnung wird der Stadtrat in der Folge eine Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt der Stadt Winterthur erlassen. Beide neuen Erlasse werden auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt und ersetzen die bisherigen stadträtlichen Erlasse, d.h. die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 4.9.1991 und die Rahmenbestimmungen für die Pilotorganisationen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vom 1.9.1999.

Parallel zur Vorlage der Verordnung über den Finanzhaushalt wird auch die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VOS) revidiert. Diese Verordnung wurde in der Verwaltung und bei den Personalverbänden in Vernehmlassung gegeben und wird im Laufe des Herbstes dem Stadtrat zur Verabschiedung zu Händen des Parlaments unterbreitet werden.

Die neuen Bestimmungen, Prozesse und Instrumente müssen weiterhin auf ihre Tauglichkeit überprüft werden. Deshalb soll es während der neuen Legislatur möglich sein, Änderungen bei den Produktegruppen, den Produkten und den Indikatoren zu beschliessen sowie dem Stadtrat weitere notwendige Anpassungen bei den Zusatzinformationen zu beantragen, ohne dass die formellen Verfahren der Budget-Motion oder des WoV-Postulates eingehalten werden müssen. Entsprechende Anträge sind von der Aufsichtskommission oder der zuständigen Sachkommission zu stellen und vom Grossen Gemeinderat im Rahmen der Genehmigung der Globalbudgets zu beschliessen. Auch die vorliegende Verordnung wird an die neuen Erkenntnisse angepasst werden müssen. Um eine genügende Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll die Verordnung jedoch erst nach Ablauf der Legislatur formell revidiert werden.

## **2. Vorgaben des kantonalen Rechts**

Das kantonale Recht gibt den Gemeinden für ihre Haushaltführung im Wesentlichen folgende Vorgaben:

- die Grundsätze der Haushaltführung, wie beispielsweise die Pflicht zum Haushaltgleichgewicht (§ 133 GG), zur Sparsamkeit (§ 6 FHG), zur Wirtschaftlichkeit (§ 2 und 7 FHG), zur Verursacherfinanzierung (§ 8 FHG) sowie das Verbot der Zweckbindung der Steuern (§ 14 VGH; § 5 FHG);
- die Organisation des Rechnungswesens, wie die Zuständigkeiten bzw. Verantwortung für das Rechnungswesen (§ 59 GG; § 12 VGH); die Buchführungspflicht nach

den anerkannten Buchführungsregeln (§ 11 VGH), die Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit des Rechnungs- und Kassenwesens (§ 13 VGH) sowie das Weisungs- und Aufsichtsrecht der Direktion des Innern und des Bezirksrates (§ 38 VGH);

- die Grundsätze der Rechnungsführung, wie die Prinzipien der Jährlichkeit, der Vollständigkeit, der Klarheit, der Bruttoverbuchung, der Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und der zeitlichen Bindung (§ 9 FHG);
- das Kreditwesen, mit den Grundsätzen,
  - dass jede Ausgabe einer Bewilligung durch die zuständige Instanz bedarf (Verpflichtungskredit: § 119 GG; § 2 VGH; § 24 – 26 FHG),
  - dass sämtliche Ausgaben, welche im Rechnungsjahr voraussichtlich getätigt werden - einschliesslich der gebundenen Ausgaben - im Voranschlag einzustellen sind (Voranschlagskredit: § 28 FHG),
  - dass bei Kreditüberschreitungen ein Nachtrags- bzw. Zusatzkredit einzuholen ist (§ 120 GG; § 6 VGH; § 27 – 30 FHG),
  - zu den gebundenen Ausgaben (§ 121 GG; § 8 & 9 VGH);
- den Aufbau und den Inhalt von Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und Bestandesrechnung (§ 10 – 12, 16, 17, 23 FHG), sowie die Umschreibung und Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens (§ 136 – 137 GG; § 16 – 22 VGH; § 10 – 17 & 23 FHG);
- die Pflicht zur Führung der Rechnung über den gesamten Gemeindehaushalt als Einheit sowie die Voraussetzungen für die Führung von Sonderrechnungen (§ 125 – 130 GG);
- die Vorgaben zur Finanzplanung, Budgetierung und Rechnungslegung inkl. Festsetzung des Steuerfusses und Terminierung sowie die Pflicht zur Information der Gemeinde (§ 118, 132 – 135, 145 GG; § 31, 32, 37 VGH);
- die Vorgaben zur Kassen- und Buchführung gemäss den Weisungen der Direktion des Innern (vgl. Kreisschreiben der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10.10.1984);
- die Grundsätze zur Haushaltskontrolle (§ 140 & 144 GG; § 33 – 36 VGH).

Damit die Gemeinden berechtigt sind, die wirkungsorientierte Verwaltungsführung zu erproben und einzuführen, hat der Regierungsrat auf den 1.1.1997 die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden erlassen, welche die nötigen Ermächtigungen für die politischen Gemeinden enthält (§ 1 VGB).

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 1. Inhalt und Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Haushaltsführung in der gesamten Stadtverwaltung. Absatz zwei weist darauf hin, dass die neuen Bestimmungen gleichermassen auch für die städtischen Betriebe, die unselbstständigen Anstalten und die städtischen Spezialbehörden, welche dem Stadtrat lediglich beigeordnet sind, gelten.

Die Betriebe nach § 126 Gemeindegesetz können sowohl als unselbstständige Anstalten organisiert (z.B. StWW) als auch in die Zentralverwaltung integriert sein (z.B. Theater Winter-

thur am Stadtgarten). Daneben gibt es auch unselbstständige Anstalten, welche keine Betriebe sind (z.B. Pensionskasse). Selbstständige Anstalten kennt die Stadt Winterthur zurzeit noch nicht. Deren Bildung ist allerdings im kantonalen Recht erlaubt. Die Errichtung einer selbstständigen Anstalt bedarf einer Grundsatzbestimmung in der Gemeindeordnung und eines zugehörigen Rechtserlasses; sie unterliegen somit immer einer Volksabstimmung (§ 15a Abs. 2 und 3 GG). In diesem Rahmen wird jeweils zu bestimmen sein, inwieweit die städtischen Bestimmungen zur Haushaltsführung zu übernehmen bzw. welche speziellen Regelungen zu erlassen sind.

Für die (unselbstständigen) Betriebe gelten bereits im kantonalen Recht zahlreiche Sondernormen. Auch für die Pensionskasse existiert im übergeordneten Bundesrecht eine detaillierte Normierung. In Einzelfällen ist auch in der städtischen Verordnung über den Finanzhaushalt eine Spezialregelung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt (z.B. die besondere Berichterstattung der Städtischen Werke in § 13 und 18).

## § 2. Verwaltungsrechnung

In Paragraf zwei wird der Aufbau des städtischen Rechnungswesens beschrieben:

### a) Aufbau der städtischen Rechnung

Gemäss kantonalem Recht besteht die Gemeinderechnung aus der Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung) und der Bestandesrechnung (Bilanz).

Die Verwaltungsrechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung (§ 16 Abs. 4 FHG) zusammen.

Die Laufende Rechnung ist die Konsumrechnung und enthält den Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode (§ 17 FHG).

Die Investitionsrechnung enthält die Investitionen, d.h. jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen (§ 23 FHG). Die Abgrenzung, wonach Investitionen bis 100'000 Franken in Gemeinden mit mehr als 6'000 Einwohner/innen der Laufenden Rechnung belastet werden können, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, ist im kantonalen Recht geregelt und bedarf somit keiner Wiederholung im städtischen Recht (§ 23 VOGH).

Die Bestandesrechnung zeigt die Vermögenswerte (Aktiven) und die Verpflichtungen (Passiven) sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag (§ 10 – 12 FHG).

### b) Gliederung nach Funktionen und Produktgruppen

Die Verwaltungsrechnung muss gemäss kantonalem Recht nach Arten und Funktionen gegliedert sein (§ 132 GG; § 16 Abs. 4 FHG). Die Artengliederung richtet sich nach den Kosten- und Ertragsarten gemäss NRM-Kontenplan (Neues Rechnungsmodell). Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabengebiete und ermöglicht dem Kanton einen statistischen Vergleich aller Gemeinden.

Zusätzlich ist eine Gliederung nach Institutionen erlaubt. Hier wird der Haushalt in organisatorische Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche eingeteilt.

Neu soll die bisherige institutionelle Gliederung durch Produktgruppen ersetzt werden. Diese Gliederung wurde in der wirkungsorientierten Verwaltungsführung entwickelt.

### c) Ermächtigung zur Haushaltsführung in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen

In § 2 Abs. 2 der städtischen Verordnung über den Finanzhaushalt wird die kantonale Ermächtigung zur Haushaltsführung mit Globalbudgets und Globalrechnungen gemäss § 1 der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden in der Stadt Winterthur umgesetzt. Nach kantonalem Recht dürfen Globalbudget und Globalrechnung jedoch nur die Laufende Rechnung erfassen (§ 2 Abs. 2 VGB).

### d) Investitionsrechnung

Mit Bezug auf die Investitionsrechnung (und auch die Bestandesrechnung) ändert sich somit nichts. Sie werden weiterhin nach dem vom Kanton vorgeschriebenen NRM-Kontenrahmen gegliedert (§ 4 VGB).

Sowohl die Investitionsrechnung als auch die Bestandesrechnung werden dem Grossen Gemeinderat getrennt von Globalbudget und Globalrechnung zum Beschluss vorgelegt.

### e) Kostenrechnung

Die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden verpflichtet die Gemeinden zur Führung einer Kostenrechnung (§ 5 Abs. 1 VGB). Die Stadt Winterthur hat sich dazu entschlossen, die Kostenrechnung nicht getrennt von der Verwaltungsrechnung zu führen, sondern die Laufende Rechnung direkt in der Form einer Kostenrechnung darzustellen. Dies hat für das Parlament grösstmögliche Transparenz zur Folge, indem auch die kalkulatorischen und übrigen internen Kosten und Erträge aufgezeigt werden. Dieses System bedingt allerdings eine aufwändige Darstellung, indem die Kosten und Erlöse sowohl mit als auch ohne interne Verrechnungen gezeigt werden müssen.

## § 3. Produkte

Die Leistungen der Stadtverwaltung werden in Produkte gegliedert, welche sich an den Interessen der Stadt sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden orientieren. Die Umschreibung eines Produktes umfasst den Leistungskatalog, seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad), die operativen Ziele und die Leistungsmengen.

Mit diesen Angaben erhält das Parlament eine Fülle von Informationen, die ihm eine Steuerung der Verwaltungstätigkeit ermöglichen soll.

## § 4. Produktgruppen

Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung der politischen Steuerungsfähigkeit und Steuerungswürdigkeit zu Produktgruppen zusammengefasst.

Jede Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet. Damit wird eine Verbindung zwischen der Gliederung der Verwaltungsrechnung nach Produktgruppen und dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung in Departemente und Bereiche gemäss der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VOS) hergestellt. Gleichzeitig soll dadurch sichergestellt werden, dass für jede Produktgruppe eine organisatorisch klar definierte Zuständigkeit und Verantwortung besteht.

In der Regel entspricht eine Produktgruppe einem Bereich oder ausnahmsweise einer hierarchisch untergeordneten Organisationseinheit. Es gibt jedoch auch Produktgruppen, welche mehrere Organisationseinheiten umfassen (z. B. Rechtspflege) oder keiner Organisa-

tionseinheit entsprechen (z. B. Finanzausgleich, Beiträge, FinöV u. ä.). In diesen Fällen bestimmt der Stadtrat die Zuständigkeit. Im Globalbudget wird deshalb für jede Produktegruppe eine verantwortliche Leitung bezeichnet.

Aufgabe der kommenden Legislatur wird unter anderem sein, die Produktgruppengliederung des Rechnungswesens mit dem organisatorischen Aufbau der Stadtverwaltung abzugleichen und wo nötig in Einklang zu bringen.

#### § 5. Gliederung der Verwaltungsrechnung in Produktgruppen

Die Gliederung der Verwaltungsrechnung in Produktgruppen und deren Zuordnung zu den Departementen richtet sich vorläufig nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. März 2005 (Vorlage Nr. 2004/108) unter Berücksichtigung seither bereits vollzogener oder auf 2006 beabsichtigter Reorganisationen (z. B. Verschiebung der PG KAP vom DSU ins DSO).

Die Produkte- und Produktgruppengliederung des Globalbudgets 2006 ist im Anhang 1 der Verordnung wiedergegeben.

Diese Gliederung ist eine vorläufige, und es muss sowohl dem Stadtrat als auch dem Parlament möglich sein, die Gliederung im Laufe der Zeit zu optimieren und jeweils mit der Beschlussfassung über das Globalbudget anzupassen (vgl. Übergangsbestimmungen § 32).

#### § 6. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Die Aufgaben- und Finanzplanung soll neu mit einem integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) erfolgen. Der IAFP enthält die Angaben des Globalbudgets in konzentrierter Form und umfasst das Budgetjahr sowie die drei folgenden Planjahre. Er gibt somit kommentierte Auskunft über

- die Entwicklung des Globalkredites,
- die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben,
- die vorgesehenen und bewilligten Investitionen,
- die wesentlichen Massnahmen und Projekte.

Der IAFP wird jährlich zusammen mit dem Globalbudget erstellt und dem Grossen Gemeinderat gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziffer 8 Gemeindeordnung zur Kenntnis gebracht. Mit dem IAFP erhält das Parlament somit neu zusammen mit dem Budget auch die künftige Planung der Verwaltungstätigkeit zur Kenntnis.

#### § 7. Zweck der Globalbudgetierung

Sinn und Zweck der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist der Wechsel von der Inputsteuerung zu einer Outputsteuerung sowie die Konzentration des Parlaments auf die strategische Steuerung. Diese Grundsätze werden in § 7 umschrieben. Mit der Genehmigung des Voranschlags in Form von Globalbudgets kann das Parlament auch auf Umfang und Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung Einfluss nehmen. Die Globalbudgets haben deshalb alle Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um die Leistungen der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.

## § 8. Inhalt der Globalbudgets

Die Globalbudgets bestehen aus der allgemeinen Umschreibung der Produktegruppe, dem Beschlussteil und dem Informationsteil. Dieser Aufbau ist während der Pilotphase in Zusammenarbeit mit dem Parlament entstanden, von den Pilotorganisationen erprobt worden und hat sich grundsätzlich bewährt. Das soll jedoch eine künftige Optimierung nicht ausschliessen.

## § 9. Allgemeine Umschreibung der Produktegruppe

Die allgemeine Umschreibung der Produktegruppe enthält den übergeordneten gesetzlichen oder parlamentarischen Auftrag der Produktegruppe, die Umschreibung der einzelnen Produkte, den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde sowie die für die Produktegruppe verantwortliche Leitung.

## § 10. Beschlussteil

Dem Grossen Gemeinderat werden mit dem Voranschlag für jede Produktegruppe die parlamentarischen Zielvorgaben zur Steuerung der Leistungen und Wirkungen der Produktgruppen inklusive die zur Messung der Zielerreichung erforderlichen Indikatoren sowie der für die Leistungserfüllung erforderliche Globalkredit zur Beschlussfassung vorgelegt.

## § 11. Parlamentarische Zielvorgaben

Gemäss § 8 Abs. 1 VGB haben Globalbudgets eine verbindliche Leistungsbeschreibung zu enthalten. Die parlamentarischen Zielvorgaben umschreiben diese jährlichen Leistungsziele und stimmen sie auf den Globalkredit ab. Damit bestimmt der Grosse Gemeinderat, in welchem Umfang und in welcher Qualität die Leistungen einer Produktegruppe im Budgetjahr zu erbringen sind.

Den Zielvorgaben sind quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zuzuordnen, damit am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann (§ 8 Abs. 2 VGB). Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich in der Regel auf die Produktegruppe. Lassen sich auf dieser Ebene keine geeigneten Zielvorgaben bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Mitteleinsatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

## § 12. Globalkredit

Die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden bestimmt, dass der Globalkredit entweder als Brutto- oder als Nettokredit zu führen ist (§ 7 Abs. 1 VGB). In der Stadt Winterthur soll nach Meinung des Stadtrates für jede Produktegruppe ein Globalkredit in Form eines Nettokredites bewilligt werden. Demgegenüber ergab die Vernehmlassung in der Aufsichtskommission, dass der Globalkredit in der Regel als Nettokredit zu bewilligen wäre, ausnahmsweise aber auch ein Bruttokredit beschlossen werden könnte.

### a) Globalkredit in Form eines Bruttokredites

Die ausnahmsweise Zulassung eines Bruttokredites wird von der Aufsichtskommission mit folgenden Argumenten begründet:

Die Bewilligung der Kosten und Erlöse als Bruttobeträge liegt näher beim heutigen System der Voranschlagskredite, wonach die Ausgaben und Einnahmen getrennt bewilligt wurden.

Sodann müssten sämtliche Mehrausgaben, die eine Überschreitung des bewilligten Bruttoausgabenkredites zur Folge hätten, ungeachtet ob sie durch bereits bewilligte Einnahmen gedeckt sind, nachträglich genehmigt werden. Das heisst, es müsste entweder beim Stadtrat eine Budgetergänzung gemäss § 15 der städtischen Finanzhaushaltverordnung (in Form eines Kompetenzkredites oder einer Gebundenerklärung) beantragt werden oder – für grössere neue Ausgaben – beim Grossen Gemeinderat eine ergänzende Kreditbewilligung gemäss § 120 GG erwirkt werden. Die Aufsichtskommission ist der Meinung, dass mit diesem Vorgehen der Gefahr einer unkontrollierten Ausgaben- und Aufgabenausdehnung besser entgegengewirkt werden könne. Die Kommission hat sich jedoch nicht geäussert, bei welchen Produktgruppen sie von der Ausnahmeregelung eines Bruttokredites Gebrauch machen möchte.

#### b) Globalkredit in Form eines Nettokredites

Der Stadtrat plädiert dagegen für die ausschliessliche Verwendung von Globalkrediten in Form von Nettokrediten. Dafür sprechen im Wesentlichen folgende Argumente:

Die Bewilligung des Globalkredites in Form eines Nettokredites ist von den Pilotorganisationen in der Versuchsphase der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erprobt worden und hat sich bewährt. Die Befürchtungen der Aufsichtskommission betreffen eine unkontrollierbare Entwicklung der städtischen Ausgaben und der Verwaltungstätigkeit sind unbegründet. Es ist das Ziel der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, dass das Parlament die Verwaltungstätigkeit nicht mehr alleine über die Finanzen, sondern zusätzlich über die Leistungen steuert. Mit dem Globalbudget werden die Produkte definiert und mit Leistungszielen und Indikatoren messbar gemacht. Es liegt somit in der Kompetenz des Parlamentes, den Umfang der Verwaltungstätigkeit mit diesen Instrumenten zu steuern und wenn nötig korrigierend einzugreifen, sei es zu Beginn des Geschäftsjahres bei der Beschlussfassung über die parlamentarischen Zielvorgaben, sei es während des Geschäftsjahres mit den Instrumenten der Budget-Motion oder des WoV-Postulates.

Der Globalkredit entspricht lediglich dem Voranschlagskredit. Das heisst, mit dem Globalkredit wird die Verwaltung ermächtigt, die Laufende Rechnung bis zu dem im Globalkredit festgelegten Betrag zu belasten (§ 28 Abs. 1 FHG). Zusätzlich braucht es weiterhin für jede neue Ausgabe einen Verpflichtungskredit der zuständigen Instanz und für zusätzliche gebundene Ausgaben eine Gebundenerklärung des Stadtrates (§ 119 und 120 GG; § 24 ff. FHG). Erst mit dieser Ausgabenbewilligung wird die Verwaltung ermächtigt, eine bestimmte finanzielle Verpflichtung einzugehen. Das heisst insbesondere, dass es für jede neue einmalige Ausgabe über Fr. 200'000.00 und für jede neue jährlich wiederkehrende Ausgabe über Fr. 20'000.00 einen Verpflichtungskredit des Parlamentes oder der Gemeinde braucht. So konnte beispielsweise das Scan-Zentrum beim Steueramt nur mit Zustimmung des Grossen Gemeinderates erweitert werden.

Einer unkontrollierten Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit wird auch durch das Legalitätsprinzip Einhalt geboten, indem grundsätzlich jede Verwaltungstätigkeit einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die einzuhalten ist. Für eine neue Aufgabe muss demzufolge von der zuständigen Instanz eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Sodann wird der Stellenplan zu Beginn des Geschäftsjahres vom Stadtrat gestützt auf das vom Grossen Gemeinderat beschlossene Budget bewilligt und kann während des Jahres nur mit Zustimmung des Stadtrates geändert werden.

Während die Genehmigung der Ausgaben durch das Parlament eine kreditrechtliche Bedeutung hatte und auch unter WoV weiterhin haben wird, hatten die Einnahmen im gegenwärtigen Rechtssystem keine vergleichbare finanzrechtliche Bedeutung. Die voraussichtlichen Einnahmen wurden wohl in den Voranschlag eingestellt; erzielte Mehr- oder Mindereinnahmen mussten bei der Rechnungslegung lediglich begründet werden. Entsprechend ist die Bewilligung der Einnahmen durch das Parlament beim Bruttokredit finanzrechtlich schwer

fassbar und in der für die Gemeinden anwendbaren Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden nicht ausdrücklich geregelt. Zeichnen sich im Laufe der Geschäftstätigkeit Mehr- oder Mindereinnahmen ab, würde das wohl eine Änderung des bewilligten Bruttokredites bedingen. Da im heutigen Rechtssystem keine Einnahmenbewilligungen existieren, ist aber unklar, ob dieses Rechtsinstitut nun mit dem Bruttokredit zumindest beim Voranschlagskredit neu geschaffen wird und somit (entsprechend der Ausgabenseite zumindest bei Mindereinnahmen) eine Budgetergänzung notwendig wäre. Wenn dieses, aus finanzrechtlicher Sicht doch eher ungewöhnliche Konstrukt hingegen nicht anzuwenden wäre, hätte eine Veränderung der Einnahmen am Ende des Geschäftsjahres lediglich eine Begründungspflicht für die entsprechende Budgetabweichung zur Folge. Beim Nettokredit machen demgegenüber Mindereinnahmen bei gleich bleibenden Ausgaben eine Erhöhung des Globalkredites und damit eine bewilligungspflichtige Budgetergänzung notwendig.

Die Erleichterung für die Verwaltung besteht beim Nettokredit einzig darin, dass Mehrausgaben vorerst durch Mehreinnahmen kompensiert werden können. Erst wenn der Globalkredit überschritten wird, ist eine Budgetergänzung gemäss § 13 der Verordnung oder bei grösseren Beträgen eine ergänzende Kreditbewilligung nach § 120 GG erforderlich.

Die Form des Nettokredites ist bei Verpflichtungskrediten bereits heute im Gesetz vorgesehen, wenn die Einnahmen rechtsverbindlich zugesichert sind (§ 24 Abs. 5 FHG).

Abschliessend ist zu erwähnen, dass im FLAG-System des Bundes zwar Bruttokredite beschlossen werden. Hingegen werden dem Parlament keine Leistungsziele und Indikatoren zum Beschluss vorgelegt, sodass die parlamentarische Einflussnahme im Bund insgesamt weniger weit geht als in Winterthur.

Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass sich das System des Nettokredites während der Pilotphase bewährt hat und keine Gefahr für eine unkontrollierbare Ausgaben- und Aufgabenausdehnung besteht.

### c) Bindung an den Globalkredit und Freiheit beim Einsatz der Mittel

In Absatz zwei und drei der Verordnung wird der Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erwähnt, wonach die Bewilligung eines Globalkredites zur Folge hat, dass die Organisationseinheiten nur an den bewilligten Globalkredit ihrer Produktegruppe gebunden und somit berechtigt sind, im Rahmen des Globalkredites die Mittel zwischen Produkten und Detailkonti zu verschieben. Voraussetzung ist, dass der Auftrag der Produktegruppe sowie allfällige weitere massgebende Rechtsgrundlagen eingehalten und die vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Leistungsvorgaben erfüllt werden. Zu diesen Rechtsgrundlagen gehört unter anderem auch der vom Stadtrat zu Beginn des Rechnungsjahres bewilligte Stellenplan, der im Laufe des Jahres nur mit einem separaten Beschluss des Stadtrates geändert werden kann. Der Verschiebung der Mittel zwischen Sach- und Personalkonti sind demzufolge Schranken gesetzt.

Der Stadtrat kann überdies wenn nötig einschränkende Regeln erlassen. So muss es dem Stadtrat beispielsweise im Rahmen eines Sparprogramms möglich sein, generelle Ausgaben- oder Anstellungsbremsen anzuordnen und damit die Kompetenzen der Organisationseinheiten einzuschränken.

Die Aufsichtskommission hatte zudem angeregt, in Absatz zwei und drei die Begriffe "Organisationseinheit" durch "Produktegruppe" zu ersetzen. Der Stadtrat hält an der ursprünglichen Wortwahl fest, mit der Begründung, dass die Produktegruppe nicht zwingend einer Organisationseinheit entspricht und dass die Pflicht zur Einhaltung des Globalkredites bzw. das Recht zur Mittelverschiebung die für die Produktegruppe verantwortliche Leitung mit allen erfassten Organisationseinheiten betrifft.

### § 13. Informationsteil

Der Informationsteil enthält für jede Produktegruppe die wesentlichen Angaben für die parlamentarische Steuerung und Kontrolle.

Neu beziehen sich die Abweichungsbegründungen sowohl auf das Vorjahresbudget als auch auf die letzte abgeschlossene Rechnung, da die Zahlen der Rechnung aktueller sind als jene des letzten Voranschlags. Zu begründen sind nur wesentliche Abweichungen.

Die Städtischen Werke legen als Informationsteil zum Globalbudget ihren Profitcenter-Bericht vor.

### § 14. Berichterstattung während des Jahres

Wenn sich eine Gemeinde für die Haushaltsführung mit Globalbudgets entscheidet, ist die Führung von Kontroll- und Steuerungsinstrumenten vom Kanton vorgeschrieben (§ 6 VGB). In der Stadt Winterthur wird bereits heute ein periodisches Finanzcontrolling am Ende des zweiten und dritten Quartals erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht, damit bedeutende Budgetabweichungen möglichst frühzeitig erkannt und rechtzeitig darauf reagiert werden kann.

Mit welcher Periodizität die Verwaltung das Finanzcontrolling mit Hochrechnung ab 2006 intern erstellt und dem Stadtrat rapportiert, regelt der Stadtrat in seiner Vollzugsverordnung. In der vorliegenden Verordnung soll – als Minimalvorgabe des Parlaments – lediglich vorgeschrieben werden, dass zweimal jährlich, in der Regel am Ende des 2. und 3. Quartals, für jede Produktegruppe ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates vom Stadtrat über das Ergebnis dieser Berichterstattung informiert wird. Das Ergebnis der Hochrechnung des 2. Quartals ist eine wesentliche Grundlage für die Budgetierung, dasjenige des 3. Quartals für den Novemberbrief.

Mit dieser Bestimmung wird der Antrag der Aufsichtskommission erfüllt.

### § 15. Budgetergänzungen

Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres ab, dass mehr Mittel benötigt werden, als vom Grossen Gemeinderat mit den Globalkrediten pro Produktegruppe bewilligt worden sind, kann der Stadtrat den entsprechenden Globalkredit ergänzen.

Im Falle des Nettokredites ist im Gegensatz zu heute eine Budgetergänzung erst dann erforderlich, wenn der vom Grossen Gemeinderat bewilligte Globalkredit überschritten wird. Die Ergänzung einer Überschreitung des Globalkredites kann sowohl eine Folge von Mehrausgaben als auch von Mindereinnahmen sein. Solange sich jedoch allfällige Mehrausgaben mit Minderausgaben oder Mehreinnahmen kompensieren lassen, sodass der Globalkredit eingehalten werden kann, bedarf es keiner Budgetergänzung.

Für grössere neue Ausgaben bleibt dabei aber trotz Einstellung im Voranschlag und trotz Einhaltung des Globalkredites stets ein Verpflichtungskredit der zuständigen Bewilligungsinstanz (Volk, Grosser Gemeinderat oder Stadtrat) notwendig (vgl. die Ausführungen zu § 12).

Der Stadtrat bewilligt die zusätzlichen Mittel und die entsprechende Ergänzung des Globalkredites je nach Art der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen:

- aus seinen Kompetenzkrediten, wenn es sich um neue Ausgaben handelt,
- mit einer Gebundenerklärung, wenn die Voraussetzungen von § 121 Gemeindegesetz erfüllt sind.

Mit der Erteilung von Stadtratskrediten wird der Globalkredit immer erhöht. Bei Anträgen der Departemente auf Gebundenerklärung nicht budgetierter Ausgaben ist dagegen vom Stadtrat im Einzelfall zu beschliessen, ob und in welchem Umfang der Globalkredit erhöht wird. Keiner Budgetergänzung bedürfen Mehrausgaben, die eine Folge exogener Faktoren sind. Sind die Mehrausgaben im Budgetjahr ganz oder teilweise kompensierbar, wird der Globalkredit nur soweit nötig ergänzt.

Die Hochrechnungen während des Jahres sollen das erwartete Jahresergebnis aufzeigen. In diesem Zusammenhang werden sich auch die notwendigen Budgetergänzungen zeigen. Der Stadtrat wird deshalb seine Beschlüsse über Budgetergänzungen nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Kenntnisnahme der unterjährigen Berichterstattung fällen und die Aufsichtskommission über das Ergebnis informieren.

Der Grosse Gemeinderat und die Gemeinde sind über nachträglich bewilligte Ausgaben von öffentlichem Interesse zu informieren (§ 68 b GG). Der Stadtrat wird dieser Pflicht weiterhin mit Medienmitteilungen über wesentliche Ausgabenbeschlüsse und Gebundenerklärungen nachkommen. Bisher lag die Betragsgrenze hinsichtlich nicht budgetierter gebundener Ausgaben bei Fr. 100'000.00.

Mit dieser Bestimmung wird das Instrument der Nachtragskredite im Sinne von § 120 Gemeindegesetz, welche vom Parlament zu beschliessen sind, nicht tangiert. Diese Möglichkeit besteht direkt gestützt auf das kantonale Recht und muss somit in der städtischen Verordnung nicht erwähnt werden.

## § 16. Budgetreduktionen

Bei einer Gefährdung des Ausgleichs der Rechnung im Verlauf des Geschäftsjahres ist der Stadtrat verpflichtet, Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben zu ergreifen (§ 139 GG i.V.m. § 6 Abs. 2 FHG).

Da der Grosse Gemeinderat die einzelnen Globalkredite jeweils mit der Abnahme des Voranschlags bewilligt, soll und kann nur er in der vorliegenden Verordnung den Stadtrat generell ermächtigen, im Falle einer Gefährdung des Ausgleichs der Rechnung einzelne oder sämtliche Globalkredite zu kürzen. Diese Ermächtigung gilt nur für den Fall, dass keine weniger weit gehenden Massnahmen erfolgreich sein sollten.

In Absatz zwei wird ausdrücklich angeordnet, dass entsprechende Budgetreduktionen auch für die städtischen Spezialbehörden verbindlich sind. Hier wird die Grundsatzbestimmung in § 1 Abs. 2 ausdrücklich wiederholt. Da die städtischen Spezialbehörden dem Stadtrat nicht unterstellt, sondern lediglich beigeordnet sind, ist es notwendig, dass eine solche Bestimmung vom Grossen Gemeinderat als Gesetzgeber explizit erlassen wird.

In Anwendung von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung gilt diese Kompetenz auch mit Bezug auf jene Produktgruppen, bei denen die Budgetierung gestützt auf Spezialgesetze ganz in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fällt, wie bei der Finanzkontrolle und der Ombuds- und Datenaufsichtsstelle.

### § 17. Berichterstattung über das Geschäftsjahr

Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der Globalkredit abgerechnet und über die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten Bericht erstattet.

Die Berichterstattung umfasst die kommentierte Globalrechnung im Sinne von § 9 der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden und auch weiterhin einen Geschäftsbericht im Sinne von § 41 Abs. 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung. Die genauen Inhalte des Kommentars zur Globalrechnung und des Geschäftsberichtes sind noch zu definieren, damit möglichst keine Doppelspurigkeiten entstehen.

### § 18. Globalrechnung

Die Jahresrechnung ist gleich zu gestalten, wie der Voranschlag, ergänzt durch die Bilanz und die Sonderrechnungen (§ 135 GG). Auch der Inhalt der Jahresrechnung wird im kantonalen Recht verbindlich vorgeschrieben (§ 135 GG und § 9 VGB).

Die Globalrechnung ist demzufolge ebenfalls gleich aufzubauen wie das Globalbudget. Auch sie umfasst sinngemäss einen Beschluss- und einen Informationsteil. Ergänzend sind in der städtischen Verordnung die Besonderheiten zufolge der Haushaltführung mit Globalbudgets und Globalrechnungen zu regeln.

Der Beschlussteil der Globalrechnung enthält für jede Produktegruppe das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs der parlamentarischen Zielvorgaben, den abgerechneten Globalkredit und die Einlage in die Produktegruppen-Reserve (§ 9 und 16 VGB).

Im Informationsteil der Globalrechnung werden dem Grossen Gemeinderat weitere wertvolle Informationen für die parlamentarische Steuerung zur Kenntnis gebracht. Entsprechend dem Aufbau und Inhalt des Globalbudgets sind auch Aufbau und Inhalt der Globalrechnung bei Bedarf zu optimieren.

Im Kommentar zur Globalrechnung werden die Abweichungen zwischen Zielvorgaben und Zielerreichung sowie die zu treffenden Massnahmen begründet.

Die Städtischen Werke legen als Kommentar zur Globalrechnung ihren Profitcenter-Bericht vor.

### § 19. Geschäftsbericht

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Grossen Gemeinderat gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung zur Kenntnis gebracht wird.

### § 20. Exogene Faktoren

In der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden werden die nicht beeinflussbaren (exogenen) Faktoren wie folgt umschrieben (§ 15 VGB):

- a) Abweichungen, welche auf Änderungen des übergeordneten Rechts oder auf Gemeindebeschlüsse zurückzuführen sind.
- b) Abweichungen, welche sich aus Veränderungen von Transferzahlungen ergeben.

- c) Abweichungen, welche sich auf Abschlussbuchungen mit Ergebniswirkung, Auflösung stiller Reserven oder Systemwechsel in der zeitlichen Abgrenzung beziehen.

Aufgrund der Formulierung ist die Aufzählung in der kantonalen Verordnung nicht abschliessend. Die Stadt Winterthur könnte somit weitere nicht beeinflussbare Faktoren bezeichnen. Mit der vorliegenden Bestimmung delegiert das Parlament diese Kompetenz an den Stadtrat.

Der Stadtrat wird sich zumindest vorläufig an die gesetzlich vorgeschriebenen exogenen Faktoren halten und keine weiteren zulassen.

Die entsprechende Weisung wird der Aufsichtskommission und den Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates im Zusammenhang mit der Beratung dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht.

#### § 21. Bildung von Produktgruppen-Reserven

Die Bildung von Reserven stützt sich direkt auf § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden. Danach unterbreitet der Stadtrat den Antrag auf Behandlung der Nettozielabweichung dem Grossen Gemeinderat mit der Abnahme der Jahresrechnung zur Genehmigung. Wird eine positive Nettozielabweichung erreicht, dürfen Gemeinden mit Steuereffussausgleich derzeit insgesamt höchstens 20 Prozent davon zweckgebunden den Verwaltungszweigen zuweisen (§ 17 VGB).

In der städtischen Verordnung werden folgende ergänzende Bestimmungen erlassen:

- Der Prozentsatz darf die im kantonalen Recht vorgesehene Maximalhöhe nicht übersteigen, kann aber je nach Rechnungsergebnis tiefer festgesetzt werden.
- Die Höhe dieses Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt.
- Eine negative Nettozielabweichung wird in der Regel zum gleichen Prozentsatz wie eine positive Nettozielabweichung der Produktgruppe belastet.
- Auf die Bildung negativer Reserven soll ausdrücklich verzichtet werden.
- Die Reserve einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen.

#### § 22. Verwendung der Produktgruppen-Reserven

Die Verwendung der Produktgruppen-Reserve ist im kantonalen Recht nicht vorgeschrieben. Sie ist daher in der städtischen Verordnung näher zu umschreiben. Dabei soll das Parlament lediglich den Grundsatz definieren und die Detailregelung an den Stadtrat delegieren.

Die Produktgruppen-Reserve wird grundsätzlich zur Tilgung von Verlusten und zur Leistungsoptimierung verwendet. Für Zuwendungen an das Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen. Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen in der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt, in der Vollzugsverordnung zum Personalstatut oder in Einzelbeschlüssen erlassen.

#### § 23. Betriebsreserven

Für die Bildung und Verwendung von Betriebsreserven der städtischen Betriebe gelten die kantonalen Vorschriften (§ 126 GG; § 27 VGH).

#### § 24. Finanzhaushalt

Die Führung des Finanzhaushaltes obliegt dem Stadtrat (§ 118 GG). Zusätzlich wird vom Grossen Gemeinderat ausdrücklich geregelt, dass die Haushaltsführung des Stadtrates eine umfassende ist und auch den Zuständigkeitsbereich der Spezialbehörden einschliesst.

#### § 25. Leistungsvereinbarungen

Nach § 10 der Verordnung über das Globalbudget kann ein Globalbudget mit "Kontrakten" auf einen Leistungserbringer übertragen oder auf mehrere Leistungserbringer aufgeteilt werden. Mit diesen "Kontrakten" können für das Globalbudget ergänzende Auflagen oder Weisungen verbunden werden (§ 12 VGB).

Da es sich bei der kantonalen Norm um eine Kann-Vorschrift handelt, in der Stadt Winterthur der Abschluss von Leistungsvereinbarungen jedoch zwingend vorgeschrieben werden soll, ist in der städtischen Verordnung eine Bestimmungen über diese Pflicht aufzunehmen.

Die Leistungsvereinbarungen werden zwischen den Departementsleitungen und den Verantwortlichen für die Produktgruppen abgeschlossen und sollen die Vorgaben des Globalbudgets näher spezifizieren. Sie haben den Charakter von Vollzugsweisungen und sind demzufolge rein verwaltungsinterne Führungsinstrumente der Departementsleitungen.

Fällt eine Produktgruppe in den Zuständigkeitsbereich einer Spezialbehörde (z.B. PG Berufsbildung, PG Vormundschaftsamt), ist vor dem Abschluss der Leistungsvereinbarungen die Zustimmung der zuständigen Spezialbehörde einzuholen (z.B. zuständige Schulbehörden, Vormundschaftsbehörde).

#### § 26. Leistungsverrechnung

Leistungen innerhalb der Verwaltung sind in der Regel kostendeckend zu verrechnen (§ 13 VGB). Mit der vorliegenden Bestimmung delegiert der Grosse Gemeinderat diese Kompetenz dem Stadtrat.

Gestützt auf die kantonalen Bestimmungen hat der Stadtrat die Grundsätze der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung bereits erlassen (SRB 2005-0978 vom 11.5.2005). Ergänzende Ausführungsbestimmungen des Stadtrates können bei Bedarf folgen.

Diese Weisung über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung wird der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates im Zusammenhang mit der Beratung dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht. Der Antrag der Aufsichtskommission, diese Kenntnisnahme auch in die Verordnung aufzunehmen, wird dagegen abgelehnt.

#### § 27. Leistungsstandards

Mit der vorliegenden Bestimmung wird der Stadtrat aufgefordert, Leistungsstandards zu definieren, welche für alle Organisationseinheiten gleichermassen gelten. Dabei handelt es sich um rein operative Standards zum Beispiel im Bereich der Informatik, der Raumbewirtschaftung, des Gebäudeunterhalts etc.

Diese Regelungen können der Aufsichtskommission oder den zuständigen Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates zur Kenntnis gebracht werden, sobald sie vorliegen.

### § 28. Gebundene Ausgaben

Das Gemeindegesetz bestimmt in § 121 verbindlich, wann eine Ausgabe gebunden ist, nämlich wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Die Gemeinde können den Begriff der gebundenen Ausgabe näher umschreiben (§ 8 VGH).

Mit der vorliegenden Bestimmung wird klargestellt, dass die Stadt Winterthur auf eine nähere Umschreibung der gebundenen Ausgabe verzichtet und die Kompetenz zur Beschlussfassung beim Stadtrat liegt.

Gebundene Ausgaben sind in den Voranschlag einzustellen. Verweigert der Grosse Gemeinderat die Bewilligung, entscheidet der Bezirksrat auf Antrag des Stadtrates (§ 9 VGH).

### § 29. Ausgabenvollzug

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird der Ausgabenvollzug grundsätzlich an den Stadtrat delegiert mit dem Recht zur Weiterdelegation eines Teils dieser Kompetenz an die Verwaltung.

Vorbehalten bleibt der Ausgabenvollzug im Verantwortungsbereich der Spezialbehörden: Im Rahmen des bewilligten Voranschlags und der nötigen Verpflichtungskredite obliegt er den Spezialbehörden, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt.

### § 30. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wird an den Stadtrat delegiert. Er beabsichtigt, sie auf den 1.1.2006 in Kraft zu setzen.

### § 31. Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung wird an den Stadtrat bzw. an die Spezialbehörden in deren Zuständigkeitsbereich delegiert.

Damit werden Stadtrat und Spezialbehörden ermächtigt und verpflichtet, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und –beschlüsse zu erlassen. Der Stadtrat wird, wie bereits erwähnt, eine Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt der Stadt Winterthur erlassen.

### § 32. Anpassungen der WoV Strukturen

Der Grosse Gemeinderat ist während der nächsten vier Jahre ab Inkraftsetzung der flächen-deckenden Ausbreitung von WoV in der Stadtverwaltung berechtigt, Änderungen bei den Produktgruppen, den Produkten und den Indikatoren zu beschliessen sowie dem Stadtrat weitere notwendige Anpassungen bei den Zusatzinformationen zu beantragen, ohne dass die formellen Verfahren von Budget-Motion und WoV-Postulat eingehalten werden müssen. Entsprechende Anträge werden von der Aufsichtskommission oder der zuständigen Sachkommission gestellt und vom Grossen Gemeinderat im Rahmen der Genehmigung der Globalbudgets beschlossen. Vor der Beschlussfassung wird die Stellungnahme des Stadtrates und der betroffenen Spezialbehörde eingeholt. Damit wird sichergestellt, dass die Prozesse

und die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung laufend und die Rechtssetzung nach Ablauf der Legislatur optimiert werden.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Finanzen übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Beilage:**

Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (inkl. Anhang 1)

# **ENTWURF**

## **Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur**

### **Antrag Stadtrat (Beilage zur GGR-Weisung Nr. 2005/065 vom 14.9.2005)**

Der Grosse Gemeinderat

gestützt auf § 139 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, in Verbindung mit § 33a des Finanzhaushaltsgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997, sowie auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989

verordnet:

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1. Inhalt und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung in der Stadt Winterthur.

Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, eingeschlossen ihre Betriebe und unselbständigen Anstalten sowie alle städtischen Spezialbehörden.

Die städtischen Spezialbehörden sind die Schulbehörden, die Vormundschaftsbehörde und die Fürsorgebehörde.

##### **§ 2. Verwaltungsrechnung**

Die Verwaltungsrechnung wird nach Kosten- und Ertragsarten, Funktionen und Produktgruppen gegliedert.

Die Laufende Rechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt.

Die Investitionsrechnung wird nach dem Kontenrahmen der Gemeinderechnung gegliedert. Sie wird dem Grossen Gemeinderat getrennt von Globalbudget und Globalrechnung zum Beschluss vorgelegt.

##### **§ 3. Produkte**

Die Leistungen der Stadtverwaltung werden in Produkte gegliedert. Diese orientieren sich an den Interessen der Stadt sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden. Ein Produkt wird definiert durch

- a) den Leistungskatalog,
- b) seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad),
- c) die operativen Ziele,
- d) die Leistungsmengen.

#### § 4. Produktgruppen

Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Produktgruppen zusammengefasst.

Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet.

#### § 5. Gliederung der Verwaltungsrechnung in Produktgruppen

Die Gliederung der Verwaltungsrechnung in Produktgruppen und deren Zuordnung zu den Departementen richten sich nach Anhang 1.

### **2. Abschnitt: Aufgaben- und Finanzplanung**

#### § 6. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Die Aufgaben- und Finanzplanung erfolgt mit einem integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP).

Der IAFP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über

- a) die Entwicklung des Globalkredites,
- b) die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben,
- c) die vorgesehenen und bewilligten Investitionen,
- d) die wesentlichen Massnahmen und Projekte.

Der IAFP wird dem Grossen Gemeinderat mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

### **3. Abschnitt: Budgetierung**

#### § 7. Zweck der Globalbudgetierung

Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Grossen Gemeinderates. Sie erlauben dem Parlament, auf Umfang und Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung Einfluss zu nehmen. Die Globalbudgets enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, um die Leistungen der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.

#### § 8. Inhalt des Globalbudgets

Das Globalbudget besteht aus

- a) der allgemeinen Umschreibung der Produktgruppe,
- b) dem Beschlussteil,
- c) dem Informationsteil.

## § 9. Allgemeine Umschreibung der Produktegruppe

Die allgemeine Umschreibung der Produktegruppe enthält

- a) den Auftrag der Produktegruppe,
- b) die Umschreibung der einzelnen Produkte der Produktegruppe,
- c) den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde,
- d) die Bezeichnung der verantwortlichen Leitung.

## § 10. Beschlussteil

Gegenstand des Beschlusstells sind

- a) die parlamentarischen Zielvorgaben als Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen der Produktegruppe,
- b) der Globalkredit.

## § 11. Parlamentarische Zielvorgaben

Die parlamentarischen Zielvorgaben sind jährliche Leistungsziele, die, abgestimmt auf den Globalkredit, Umfang und Qualität der Leistungen einer Produktegruppe für das Budgetjahr bestimmen.

Den Zielvorgaben werden quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zugeordnet, mit denen am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann.

Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich in der Regel auf die Produktegruppe. Lassen sich auf dieser Ebene keine geeigneten Zielvorgaben bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Mitteleinsatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

## § 12. Globalkredit

Der Globalkredit bezieht sich auf die Produktegruppe und wird als Nettokredit bewilligt.

Die Organisationseinheiten müssen den bewilligten Globalkredit einhalten. Vorbehalten bleiben § 15 und § 16 über die nachträglichen Budgetveränderungen.

Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten grundsätzlich frei, ihre Mittel zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktegruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.

## § 13. Informationsteil

Der Informationsteil enthält für jede Produktegruppe in der Regel

- a) die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen,
- b) die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad,
- c) das bewilligte und vorgesehene Investitionsvolumen,
- d) die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres,
- e) die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte,
- f) die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen,
- g) den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.

Die Städtischen Werke legen als Informationsteil zum Globalbudget ihren Profitcenter-Bericht vor.

#### **4. Abschnitt: Berichterstattung, Budgetveränderungen und Rechnungslegung**

##### **§ 14. Berichterstattung während des Jahres**

Für jede Produktegruppe wird zweimal jährlich, in der Regel am Ende des 2. und 3. Quartals, ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über das Ergebnis der Berichterstattung.

##### **§ 15. Budgetergänzungen**

Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres ab, dass mehr Mittel benötigt werden, als vom Grossen Gemeinderat bewilligt sind, kann der Stadtrat den Globalkredit ergänzen durch

- a) die Bewilligung zusätzlicher Mittel aus seinen Kompetenzkrediten,
- b) die Gebundenerklärung von Mehrausgaben.

##### **§ 16. Budgetreduktionen**

Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind auch für die Spezialbehörden verbindlich.

##### **§ 17. Berichterstattung über das Geschäftsjahr**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der Globalkredit abgerechnet und über die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten Bericht erstattet.

Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr umfasst

- a) die kommentierte Globalrechnung,
- b) den Geschäftsbericht.

##### **§ 18. Globalrechnung**

Der Grosse Gemeinderat genehmigt für jede Produktegruppe

- a) das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs der parlamentarischen Zielvorgaben,
- b) den abgerechneten Globalkredit,
- c) die Einlage in die Produktegruppen-Reserve.

Dem Grossen Gemeinderat werden ergänzend für jede Produktegruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht

- a) den Soll-Ist-Vergleich der Kosten- und Erlösgruppen,
- b) die Bruttozielabweichung,
- c) die Bezeichnung der exogenen Faktoren,
- d) die Nettozielabweichung,
- e) die Angaben zur Verwendung der Reserve,
- f) die Entwicklung der Reserve,
- g) die Entwicklung der Investitionen,

h) die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen.

Der Kommentar zur Globalrechnung begründet die Abweichungen zwischen Zielvorgaben und Zielerreichung sowie die zu treffenden Massnahmen.

Die Städtischen Werke legen als Kommentar zur Globalrechnung ihren Profitcenter-Bericht vor.

#### § 19. Geschäftsbericht

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

#### § 20. Exogene Faktoren

Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren im Rahmen des kantonalen Rechts und bringt sie dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.

#### § 21. Bildung von Produktgruppen-Reserven

Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung den Prozentsatz der positiven Nettozielabweichung, welcher der Produktgruppe gutgeschrieben wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt.

Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange das Reservekonto einen positiven Saldo aufweist.

Die Reserve einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen.

#### § 22. Verwendung der Produktgruppen-Reserven

Die Produktgruppen-Reserve wird zur Tilgung von Verlusten und zur Leistungsoptimierung verwendet.

Für Zuwendungen (Barausschüttungen oder Naturalabgaben) an das Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen.

#### § 23. Betriebsreserven

Für die Bildung und Verwendung von Betriebsreserven der städtischen Betriebe gelten die kantonalen Vorschriften.

### **5. Abschnitt: Aufgaben- und Ausgabenvollzug**

#### § 24. Finanzhaushalt

Der Stadtrat führt den eigenen Finanzhaushalt und denjenigen der Spezialbehörden.

#### § 25. Leistungsvereinbarungen

Die Departementsleitungen schliessen mit ihren Produktgruppenverantwortlichen Leistungsvereinbarungen ab, welche die Vorgaben des Globalbudgets spezifizieren. Diese Vereinbarungen gelten als verwaltungsinterne Weisungen.

Vor dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Spezialbehörden ist deren Zustimmung einzuholen.

#### § 26. Leistungsverrechnung

Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung.

#### § 27. Leistungsstandards

Der Stadtrat regelt die Leistungsstandards, welche für alle Organisationseinheiten gleichermaßen gelten.

#### § 28. Gebundene Ausgaben

Gebundene Ausgaben der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat nach Massgabe von § 121 Gemeindegesetz beschlossen.

#### § 29. Ausgabenvollzug

Für den Ausgabenvollzug ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der Stadtrat zuständig. Er kann Teile dieser Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

Den Spezialbehörden obliegt der Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Voranschlags und der nötigen Verpflichtungskredite, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt.

### **6. Abschnitt: Inkraftsetzung und Vollzug**

#### § 30. Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

#### § 31. Vollzug

Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung.

Den Spezialbehörden obliegt der Vollzug in ihrem Zuständigkeitsbereich.

### **7. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

#### § 32. Anpassungen der WoV Strukturen

Der Grosse Gemeinderat ist während der nächsten vier Jahre ab Inkraftsetzung der flächendeckenden Ausbreitung von WoV in der Stadtverwaltung berechtigt, Änderungen bei den Produktgruppen, den Produkten und den Indikatoren zu beschliessen sowie dem Stadtrat weitere notwendige Anpassungen bei den Zusatzinformationen zu beantragen, ohne dass die for-

mellen Verfahren der Budget-Motion und des WoV-Postulates eingehalten werden müssen. Entsprechende Anträge werden von der Aufsichtskommission oder der zuständigen Sachkommission gestellt und vom Grossen Gemeinderat im Rahmen der Genehmigung der Globalbudgets beschlossen. Vor der Beschlussfassung wird die Stellungnahme des Stadtrates und der betroffenen Spezialbehörde eingeholt.

Winterthur .....

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: M. Ott

Der Sekretär: A. Frauenfelder

**Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur**  
**Anhang 1**

<b>Departement</b>	<b>Produktgruppen</b>	<b>Produkte</b>	
<b>Kulturelles und Dienste</b>	Personalamt	1. Personalpolitik / Personalrecht 2. Zentrales Personalmanagement 3. Personal- und Organisationsentwicklung 4. Gleichstellung	
	Stadtentwicklung	1. Stadtentwicklung 2. Integration 3. Quartierentwicklung	
	Theater Winterthur	1. Theateraufführungen 2. Vermietungen: Kongresse und Tagungen	
	Bibliotheken	1. Buch- und Medienangebot der Stadtbibliothek 2. Buch- und Medienangebot der Quartierbibliotheken 3. Winterthurer Sondersammlungen und Nebenprodukte	
	Subventionsbeiträge und Beiträge an Dritte	1. Subventionsverträge und Beiträge an kulturelle Institutionen 2. Projektbezogene und übrige Beiträge	
	Städtische Museen, Kulturinstitutionen und Bauten	1. Städtische Museen 2. Alte Kaserne Kulturzentrum 3. Kulturvermittlung, Veranstaltungsmarketing 4. Bauten	
	Rechtspflege	1. Stadtammann- und Betreibungsämter 2. Friedensrichteramt	
	<b>Finanzen</b>	Finanzkontrolle	1. Städtische Finanzaufsicht 2. Externe Revisionsmandate und gesetzliche Stiftungsaufsicht
		Finanzamt	1. Organisation und Führung des Finanz- und Rechnungswesens 2. Externe Buchhaltungs- und Beratungsmandate
Informatikdienste (IDW)		1. Software & Consulting 2. PC-Benutzerservice 3. Kommunikation 4. Rechenzentrum 5. Zentrale städtische Informatikdienstleistungen	
Steuerbezug		1. Steuern natürliche Personen 2. Steuern juristische Personen 3. Grundsteuern	
Liegenschaftenverwaltung		1. Bewirtschaftung Finanzvermögen 2. Bewirtschaftung Verwaltungsvermögen 3. Zentrale Dienste 4. Verkauf Reberzeugnisse	

Departement	Produktgruppen	Produkte
	Städtische Allgemeynkosten	1. Städtische Allgemeynkosten
	Steuern und Finanzausgleich	1. Steuern und Finanzausgleich
<b>Bau</b>	Stadtplanung	1. Richt- und Nutzungsplanung 2. Sondernutzungs- und Erschliessungsplanung 3. Planung und Steuerung von Verkehrsanlagen
	Tiefbau	1. Ingenieur-Dienstleistungen 2. Baulicher Unterhalt des Strassen netzes 3. Strassenreinigung 4. Winterdienst 5. Strassensignalisation 6. Gewässerunterhalt 7. Öffentliche Toiletten und Wartehallen
	Entsorgung	1. Stadtentwässerung 2. Abfallentsorgung 3. Deponie
	Hochbau	1. Stadtgestaltung 2. Denkmalpflege 3. Städtische Hochbauten 4. Haustechnik
	Vermessung	1. Amtliche Vermessung, Vermessungsaufträge 2. Unterhalt und Erneuerung des Vermessungswerkes 3. Betrieb Geographisches Informationssystem (GIS-Winterthur), Datenausgabe und Dienstleistungen
	Baupolizei	1. Bauaufsicht 2. Technische Bewilligung und Kontrollen 3. Spezialaufgaben
<b>Sicherheit und Umwelt</b>	Polizeirichteramt	1. Übertretungsstrafverfahren
	Stadtpolizei	1. Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung 2. Ereignisbewältigung 3. Ermittlung/Aufklärung 4. Information/Schulung 5. Polizeinahe Dienstleistungen 6. Kontrolle ruhender Verkehr
	Betrieb Parkhäuser und Parkplätze	1. Parkhäuser (Altstadt) 2. Parkgaragen 3. Parkplätze (nicht öffentlicher Grund) 4. Parkleitsystem
	Feuerwehr	1. Ereignisbewältigung

<b>Departement</b>	<b>Produktgruppen</b>	<b>Produkte</b>
	Zivilschutz	1. Zivilschutzorganisation
	Melde- und Zivilstandswesen	1. Einwohnerkontrolle 2. Zivilstandsamt
	Umwelt- und Gesundheitsschutz	1. Vollzug und Kontrolle 2. Dienstleistungen 3. Campingplätze
<b>Schule und Sport</b>	<i>Bildung</i>	
	Materialverwaltung	1. Evaluation und Beschaffung von Mobiliar, Maschinen, Geräten und Dienstleistungen für Dritte 2. Evaluation, Beschaffung und Verkauf von Hilfs- und Verbrauchsmaterial (Lager) 3. Dienstleistungen (Konzerndienstleistungen) 4. Lagerung, Transport und Entsorgung
	Familienergänzende Kinderbetreuung	1. städtische Kinderhorte 2. Subventionierte Kinderbetreuungseinrichtungen
	Schuldienste	1. Schulpsychologischer Dienst 2. Schulgesundheit 3. Sonderschulung (städtisch geführte Sonderschulen)
	Berufsbildung	1. msw-winterthur 2. Werkjahrschule 3. Berufswahlschule 4. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
	Sportamt	1. Hallen- und Freibad Geiselweid 2. Quartierbäder 3. Eissportanlage Deutweg 4. Turn- und Sportplatz Deutweg 5. Fussballplätze 6. Übrige Sportanlagen 7. Dienstleistungen / Information
<b>Soziales</b>	Vormundschaftsamt	1. Vormundschaftspflege
	Jugend- und Familienhilfe	1. Jugendhilfe 2. Alimentenwesen 3. Jugendförderung 4. Kinder- und Jugendheim 5. Beiträge und Leistungen an Institutionen
	Sozial- und Erwachsenhilfe	1. Sozialhilfe gemäss SHG 2. Vormundschaftliche Massnahmen Erwachsene 3. Zusatzleistungen zur AHV/IV 4. Krankenkassenwesen 5. Beiträge an Institutionen
	Asylwesen	1. Betreuung und Unterbringung Asyl Suchende 1. Phase 2. Betreuung und Unterbringung

<b>Departement</b>	<b>Produktgruppen</b>	<b>Produkte</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Asyl Suchende 2. Phase</li> <li>3. Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</li> <li>4. Betreuung und Unterbringung von Asyl Suchenden in der Region</li> </ul>
	Prävention und Suchthilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Prävention</li> <li>2. Betreuung und Wohnen</li> <li>3. Therapie und Behandlung</li> <li>4. Beiträge und Leistungen an Institutionen</li> </ul>
	Alters- und Pflegeheime	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Langzeitpflege</li> <li>2. Langzeitwohnen</li> <li>3. Temporäre Angebote</li> <li>4. Weitere Dienstleistungen an Dritte</li> </ul>
	Spitex	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Pflege</li> <li>2. Hilfe bei der Alltagsbewältigung</li> </ul>
	Beiträge im Gesundheits- und Altersbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Beiträge</li> </ul>
	Koordinationsstelle für Arbeitsprojekte (KAP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. KAP-Arbeitsprojekte für ALV-Beziehende</li> <li>2. KAP-Arbeitsprojekte für Wirtschaftshilfe-Beziehende</li> <li>3. KAP-Jugendprojekte</li> </ul>
<b>Technische Betriebe</b>	Städtische Werke	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Stromhandel</li> <li>2. Gashandel</li> <li>3. Haustechnik</li> <li>4. Energie-Laden</li> <li>5. Verteilung Elektrizität</li> <li>6. Telekom</li> <li>7. Öffentliche Beleuchtung</li> <li>8. Verteilung Gas</li> <li>9. Wasserversorgung</li> <li>10. KVA</li> <li>11. Kläranlage</li> <li>12. Fernwärme</li> <li>13. Energie-Contracting</li> </ul>
	Stadtbus Winterthur	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Betrieb Stadtlinien</li> <li>2. Betrieb Regional- und Nachtlinien</li> <li>3. Marktbearbeitung für den ZVV im Raum Winterthur</li> <li>4. Nebenleistungen</li> <li>5. Unterhalt Infrastruktur</li> <li>6. ZVV-Aufgaben</li> </ul>
	FinöV Stadt	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Kostenunterdeckung Zürcher Verkehrsverbund</li> <li>2. Angebotserweiterungen gemäss § 20 PVG</li> <li>3. Leistungen an Stadtbus</li> </ul>
	Forstbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verrechenbare Leistungen</li> <li>2. Nicht verrechenbare und hoheitliche Leistungen</li> </ul>
	Stadtgärtnerei	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen mit vollem Ertrag</li> </ul>

<b>Departement</b>	<b>Produktgruppen</b>	<b>Produkte</b>
		2. Leistungen mit Teilertrag 3. Leistungen ohne Ertrag
<b>Stadtkanzlei</b>	Stadtkanzlei	1. Behörden 2. Kanzleifunktionen 3. Stadtarchiv
-----	Ombuds- und Datenaufsichtsstelle	1. Ombudsstelle 2. Datenaufsichtsstelle